

*Prof. Dr. Peter Schallenberg\*, Paderborn*

## **Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen und Demenzpatienten aus moraltheologischer Sicht**

### **1. Zur verfassungsrechtlichen Grundlegung des Begriffs von zweckfreier Würde**

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Mit einem schlichten und dennoch äußerst präzise formulierten Rechtssatz legt der Art. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) die ethische Grundnorm aller ihm folgenden Artikel fest. Er gibt dem politischen und ethischen Handeln einen festen Rahmen und verpflichtet zugleich alle staatliche Gewalt zur Achtung und zum Schutz der menschlichen

Würde. Gerade weil jene formulierte Garantie der Unantastbarkeit menschlicher Würde die gesamte Verfassung zusammenhält und gleichsam ihr „Höchstwert“<sup>1</sup> ist, an dem sich das Verfassungsprofil zu messen hat, genießt sie zu Recht den in Art. 79 Abs. 3 GG festge-

\* *Prof. Dr. theol. Peter Schallenberg* ist Inhaber des Lehrstuhls für Moraltheologie und Ethik an der Theologischen Fakultät Paderborn, er ist Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle in Mönchengladbach.

1 Theodor *Maunz* / Günter *Dürig* u.a. (Hgg.), Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung, 55. Ergänzungslieferung, München 2009, 7.